



# Gemeindeabstimmung

## Organisationsreglement Gemeinde Naters

### Erläuterungen des Gemeinderates zur Gemeindevorlage für die Abstimmung am 24. September 2006

Werte Mitbürgerinnen  
Werte Mitbürger

Das neue Gemeindegesetz (GemG) vom 5. Februar 2004 ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. In diesem Gesetz werden vor allem die Einberufungsfrist zur Urversammlung, die Befugnisse der Urversammlung, das Initiativrecht, der Finanzhaushalt (Finanzplanung, Abschreibung, Finanzfehlbetrag, Rechnungsprüfung), die Übertragung von Aufgaben, die interkommunale Zusammenarbeit und dergleichen neu geregelt.

Dies hat zur Folge, dass auch das kommunale Organisationsreglement der neuen Gesetzgebung angepasst werden muss. Im Spätherbst 2005 hat der Kanton Wallis ein Muster-Organisationsreglement herausgegeben. Der Gemeinderat hat im Grundsatz beschlossen, dieses für die Gemeinde Naters zu übernehmen und lediglich notwendige Anpassungen vorzunehmen, nämlich:

- Bei der Einberufung der Urversammlung hat er zusätzlich auch das Informationsblatt der Gemeinde Naters vorgesehen.
- Bei den Befugnissen hat er die im alten Reglement der Gemeinde Naters tieferen Prozentsätze für die Finanzkompetenzen des Gemeinderates und der Urversammlung übernommen (für wiederkehrende nicht gebundene Ausgaben 0,5% der Bruttoeinnahmen statt 1%, für die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen 5 statt 10% und für Darlehen und Bürgschaften gegenüber Drittpersonen 2,5 statt 5%).
- Ferner hat er festgelegt, dass der Gemeinderat aus sieben Mitgliedern besteht und der Gemeindepräsident halbamtlich und die anderen Mitglieder des Rates nebenamtlich amtieren.
- Die Organisation des Gemeinderates soll auch die kommunalen Kommissionen umfassen.
- Vom alten Reglement hat er die Geschäfte, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, übernommen und gleichzeitig auch das in Naters bereits eingeführte Initiativrecht in das Reglement integriert.
- Den Kompetenzbetrag für den einzelnen Gemeinderat als Ressortverantwortlichen hat er von derzeit 500 auf 2'000 Franken erhöht.
- Im neuen Reglement hat er auch festgehalten, dass für das Gemeindepersonal nicht mehr das Beamtenstatut, sondern das privatrechtliche Anstellungsverhältnis gemäss OR gilt.

### Öffnungszeiten Abstimmung Wochenende 23./24. September 2006

#### Urnenöffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Stimmlokals **Zentrum Missione in Naters** sind wie folgt festgelegt:

**Samstag, 23. September 2006**      17.00 – 19.00 Uhr  
**Sonntag, 24. September 2006**      10.00 – 12.00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Stimmlokals **Tourismusbüro in Blatten** sind wie folgt festgelegt:

**Sonntag, 24. September 2006**      10.30 – 11.30 Uhr

#### Schriftliches Abstimmen

Bei der schriftlichen Abstimmung muss der Übermittlungsumschlag spätestens am **Freitag, 23. September 2006**, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Letzter Termin der Stimmabgabe in die Urne der Gemeindeganzlei ist **Freitag, 23. September 2006, 17.00 Uhr**.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 6. März 2006 das neue Organisationsreglement der Gemeinde Naters genehmigt. Dieses wurde an der Urversammlung vom 17. Mai 2006 beraten und wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Naters am 24. September 2006 zur Abstimmung unterbreitet und zur Annahme empfohlen.

# Organisationsreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Naters,

eingesehen Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;

auf Antrag des Gemeinderates,  
beschliesst:

## Art. 1 Zweck

Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

## Art. 2 Gleichheitsgrundsatz

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

## Titel 1: Organisation

### Kapitel 1: Urversammlung

#### Art. 3 Form der Einberufung (Art. 9 GemG)

Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch:

- öffentlichen Anschlag;
- Veröffentlichung in der lokalen Presse;
- das Informationsblatt der Gemeinde.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Arten der Einberufung vorsehen.

#### Art. 4 Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 GemG)

<sup>1</sup> Ein Zehntel der in der Gemeinde stimmfähigen Bürger kann die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Begehren ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindeganzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichner haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftenliste als Vertreter.

#### Art. 5 Anwesenheit von Dritten

Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen Dritte, welche ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, der Urversammlung beiwohnen. Sie haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

#### Art. 6 Medien

<sup>1</sup> Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen die Medienvertreter den Beratungen der Urversammlung beiwohnen.

<sup>2</sup> Während den Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung nicht gestattet.

#### Art. 7 Vorschläge zur Reglementsänderung (Art. 16 Abs. 8 GemG)

Die Vorschläge zur Änderung von Reglementen sind schriftlich und gegen

Empfangsbescheinigung bei der Gemeindeganzlei bis zum fünften Tag vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindeganzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

## Art. 8 Befugnisse

Die Urversammlung berät und beschliesst:

- über alle in Artikel 17 GemG aufgezählten Gegenstände;
- über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken;
- über eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 0,5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
- über die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres; über die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der Laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag höher sind als 25% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
- über die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag höher ist als 2,5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
- über den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
- über die Einleitung einer Verantwortlichkeits- und einer Rückgriffsklage gegen die Mitglieder des Gemeinderates (Art. 20 Abs. 5 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger).

## Art. 9 Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17 Abs. 3 GemG)

Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Gegenstand genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen. Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

## Kapitel 2: Gemeinderat

### Art. 10 Zahl und Amtstätigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Gemeindepräsident amtiert halbamtlich, alle anderen Mitglieder des Gemeinderates nebenamtlich.

<sup>2</sup> Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

### Art. 11 Internes Reglement

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung.

<sup>2</sup> Dieses Reglement beinhaltet namentlich:

- die Organisation des Gemeinderates und der kommunalen Kommissionen;
- die Unterteilung der Verwaltung in Ressorts, Dienste usw. (Organigramm);
- die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.

## Titel 2: Politische Rechte

### Art. 12 Initiative

Ist das Initiativrecht eingeführt, muss die Initiative selbst von einem Zehntel der Wähler unterzeichnet sein.

### Art. 13 Obligatorisches Referendum

<sup>1</sup> Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum.

<sup>2</sup> Dem obligatorischem Referendum unterliegen ebenso:

- a) der Beschluss über eine neue nichtgebundene Ausgabe, deren Betrag nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
- b) die Annahme aller kommunalen Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite.

### Art. 14 Hinterlegung und Festlegung der Anzahl der Unterschriften

Im Falle der Einreichung einer Initiative, eines Referendumsbegehrens oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindekanzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

## Titel 3: Verwaltungsgrundsätze

### Art. 15 Kompetenzdelegation

Im Rahmen des Voranschlags sind die Ressortverantwortlichen in ihrem Amtsbereich berechtigt, Ausgaben und Zahlungsaufträge bis zum Höchstbetrag von 2'000 Franken zu tätigen.

### Art. 16 Amtspflichten (Art. 87 GemG)

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal 1'000 Franken bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

### Art. 17 Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

<sup>2</sup> Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

<sup>3</sup> Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

<sup>4</sup> Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

### Art. 18 Personal

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt ein internes Personalreglement und ernennt im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis gemäss Obligationenrecht das Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Das Personalreglement unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

### Art. 19 Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der

Sitzung des Gemeinderates die Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.

<sup>2</sup> Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.

### Art. 20 Protokolle der Kommissionssitzungen

<sup>1</sup> Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in Protokollen festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

<sup>2</sup> Artikel 19 Absatz 2 ist analog anwendbar.

### Art. 21 Protokolle der Urversammlungen

<sup>1</sup> Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

<sup>2</sup> Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

### Art. 22 Amtliche Mitteilungen

<sup>1</sup> Die amtlichen Mitteilungen erfolgen

- a) durch öffentlichen Anschlag;
- b) durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt;
- c) durch Veröffentlichung in der lokalen Presse;
- d) durch Veröffentlichung im Internet.

<sup>2</sup> Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

### Art. 23 Information

<sup>1</sup> Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

<sup>2</sup> Für die Orientierung der Bevölkerung kann ein Informationsblatt herausgegeben werden, welches für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

### Art. 24 Information bei kommunalen Abstimmungen

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.

### Art. 25 Gemeindereglemente

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

## Titel 4: Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 26 Vergehen

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

### Art. 27 Obligatorisches Referendum und In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

<sup>2</sup> Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

# Wie stimme ich brieflich richtig und gültig ab?

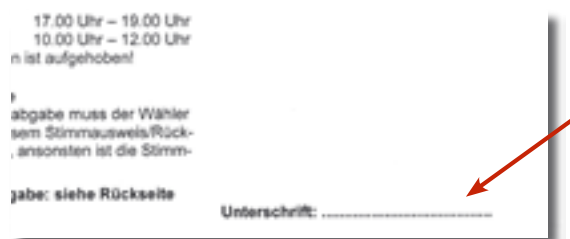
1. Die Stimm- und Wahlzettel ausfüllen und diese anschliessend in die dafür vorgesehenen Stimmkuverts legen.
2. Die Stimmkuverts in den Übermittlungsumschlag legen.
3. Ihre Unterschrift muss auf dem Stimmausweis (Rücksendungsblatt) angebracht werden, ansonsten ist die Stimmabgabe ungültig.
4. Den Stimmausweis (Rücksendungsblatt) in den Übermittlungsumschlag legen, so dass die Adresse der Gemeinde im Sichtfenster erscheint. Der Stimmausweis (Rücksendungsblatt) muss unterschrieben im Übermittlungsumschlag zurückgesandt werden, ohne Stimmausweis (Rücksendungsblatt) ist die Stimme ungültig. Den Übermittlungsumschlag verschliessen.
5. Den Übermittlungsumschlag frankieren und rechtzeitig der Post übergeben oder diesen unfrankiert direkt in der Gemeindekanzlei in die Urne werfen. Ihre Postsendung muss spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss Ihr Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden. Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag muss von der

Gemeinde zurückgewiesen werden. Bei der Abgabe des Übermittlungsumschlags in die Urne der Gemeindekanzlei bitte folgende Öffnungszeiten beachten: Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr. Die Stimmkuverts bitte nicht in den Gemeindebriefkasten draussen werfen!

## Damit Ihre Stimme gültig ist ...



- ... muss der offizielle Übermittlungsumschlag sowie das offizielle Stimmkuvert für die eidgenössische und kommunale Abstimmung benützt werden.



- ... muss der Stimmausweis zwingend vom Stimmberechtigten **unterzeichnet** werden. Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig.



- ... darf pro Übermittlungsumschlag nur eine Person ihre Stimme abgeben. Die Stimmkuverts der Familie dürfen nicht alle im gleichen Übermittlungsumschlag zurückgesandt werden.

## Die Abstimmungsfrage lautet:

**«Wollen Sie das Organisationsreglement der Gemeinde Naters annehmen?»**

*Der Gemeinderat von Naters empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern einstimmig das Reglement anzunehmen.*

## Impressum

**INFO** erscheint  
6 bis 8 Mal pro Jahr.  
30. Jahrgang, September 06  
Auflage 6'200 Exemplare  
**INFO** wird gratis an alle  
Natischer Haushalte verteilt.

**Herausgeberin INFO**  
  
Gemeinde Naters  
Junkerhof  
3904 Naters

**Redaktion**  
Bruno Escher  
Gemeindeschreiber Stv.  
Junkerhof  
3904 Naters  
bruno.escher@naters.ch

**Gestaltung**  
werbstatt, Sara Meier  
Gliserallee 90, 3900 Brig  
Tel. 027 924 45 55  
Fax 027 924 45 54  
meier@werbstatt.net

**INFO Kontakt**  
Gemeinde Naters  
Kirchstrasse 3, 3904 Naters  
Tel. 027 922 75 75  
Fax 027 922 75 65  
www.naters.ch